

Synopse Förderrichtlinie Streuobstwiesen (alt) – Ausführungsrichtlinie „Blühende Landschaften und Lebensräume (neu) – Anlage zur MV 18 - V- 36 – 0005

<p><i>Streuobstwiesen-Förderungsrichtlinie</i></p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle, typische und landschaftsprägende Biotope.</p>	<p>Richtlinie zum Förderprogramm des Biotop- und Artenschutzes „Blühende Landschaften und Lebensräume in Wiesbaden“ (Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung)</p> <p>1. <u>Ziel des Förderprogrammes</u></p> <p>Die Stadt Wiesbaden fördert mit diesem Programm Maßnahmen, die die Lebensbedingungen für wild lebende Tiere und Pflanzen verbessern und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt im städtischen Innen- und Außenbereich beitragen sollen.</p>
--	--

3. Zuschussvoraussetzungen und Zuschusshöhe:

3.1. Neu- und Nachpflanzungen:

- einzelner Obstbäume (Hochstämme), überwiegend alte

Sorten und mindestens 10/12 cm Umfang mit **25,00 € je**

Baum

- Obstarten (Regional- und Lokalsorten): Apfel, Birne,

Zwetschge, Kirsche, Walnuss

Speierling und andere stammbildende, einheimische Obstsorten

- Güteklasse A der Richtlinien des „Bundes deutscher Baumschulen“
- Veredlung auf Wildlingsunterlage

fachgerechte Pflanzung mit Baumscheibe, Pfahl, Anbindung und Stammschutz

Erziehung der Obstbäume mit fachgerechtem Obstbaumschnitt

3.2. Neuanlage von Streuobstwiesen

- Pflanzung von mindestens 10 Bäumen bei mindestens 1000 m² Grundfläche

Qualitätsanforderung gemäß Absatz 3.1.

- Anlage und Erhalt einer extensiv bewirtschafteten Wiese unter den Bäumen (ein- bis zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes)2.1.1

2.1.1 a + c

Streuobstwiesen und Baumreihen

Neuanlage von Streuobstwiesen

Gefördert wird die Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen überwiegend alter Sorten, sowie von Wildobstbäumen mit einem Stammumfang von 10/12 cm. Baumpflanzungen werden nur gefördert, wenn für diese, auch unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzabstände, ein ausreichender Entwicklungsraum zur Verfügung steht. Pro Baum ist eine freie Entwicklungsfläche von rd. 100 qm erforderlich.

*Die Baumpflanzung wird in Höhe von 80 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst. Förderungsfähige Kosten sind: Der Erwerb des Baumes, des Baumpfahles und des Bindematerials, sowie von Schutzmanschetten gegen Wildverbiss. Die Maximalförderung **pro Baum beläuft sich auf 45 €.***

Die fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht gesondert zuschussfähig.

Ebenfalls förderungsfähig ist die Neuanlage und Entwicklungspflege von Grünland unter den Bäumen – s. Pkt „2.1.3 b“

Bemerkung:

Die Grundleistung wurde entsprechend der Hessischen Biodiversitätsstrategie des Landes angepasst.

Es wird stets geprüft, ob das Land Hessen auch die Neupflanzung finanzieren kann. (Zuständigkeit der Obere Naturschutzbehörde des RP Darmstadt, Koordination Umweltamt)

<p>3.3. Pflege alter Streuobstbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nachpflanzen zu erneuernder Bäume gemäß 3.1. <input type="checkbox"/> Fachgerechter Erhaltungsschnitt, einmalige Förderung je Baum 25,00 € <input type="checkbox"/> Duldung und Sicherung (Bruchäste) hohler und abgestorbener Bäume für den Artenschutz 	<p>Gefördert wird die Durchführung eines fachgerechten Erhaltungsschnittes bei alten Bäumen (ab 20 Jahre).</p> <p><i>Die Förderung beträgt pauschal 25 € / Baum. Bei besonders großen Bäumen oder sehr aufwändigen Pflegemaßnahmen kann der Betrag auf 40 € / Baum erhöht werden, wenn der besondere Aufwand im Rahmen des Antragsverfahrens nachvollziehbar dokumentiert wurde. Ebenfalls förderungsfähig ist die Wiederherstellung der Strukturen unter den Bäumen – s. Pkt „2.1.1 d“ und „2.1.3 b“</i></p> <p>Bemerkung: <i>Die bisherige Finanzierung des Obstbaumschnittes stand insbesondere für alte Bäume mit großen Kronen nicht im Verhältnis zum Aufwand. Der Betrag wurde deshalb bei großkronigen Bäumen erhöht. Das Umweltamt beurteilt den Pflegeaufwand nach Prüfung</i></p>
<p>c) <u>Wiederherstellung brachgefallener Streuobstbestände und Baumreihen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wiederaufnahme der Unterpflege mit je 150,00 € pro Obstbaumreihe und 1000 m² Grundstücksgröße <p>3.4. Wiederherstellung alter und verbuschter Streuobstbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wiederaufnahme der Unterpflege bei Verbuschung mit je 400,00 € pro Obstbaumreihe und 1000 m² Grundstücksgröße 	<p>2.1.1 d) <u>Wiederherstellung von Brachflächen</u></p> <p>Gefördert wird die Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen unter Streuobstbeständen oder Baumreihen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn kein überwiegendes naturschutzrechtliches Interesse am Erhalt des vorhandenen Sukzessionsstandes besteht.</p> <p><i>Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,20 € / qm bei anfangender Verbuschung bis max. 0,40 € / qm bei starker Verbuschung</i></p> <p>Bemerkung: <i>Im Rahmen der Biologischen Vielfalt kommt es bei Streuobstwiesen auf die Unterpflege an. Eine blühende Wiese unter Obstbäumen mit ausreichend Blühpflanzen erhöht die Artenvielfalt. Nur eine Wiese, die regelmäßig gemäht und das Schnittgut (Biomasse) beseitigt wird, führt mittelfristig zur Zunahme an typischen Pflanzenarten (Wiesenprimel, Flockenblume u. ä.).</i></p>

<p>5.4. Anbringen von Nisthilfen: <input type="checkbox"/> Berechtigten nach dieser Förderungsrichtlinie kann eine einmalige Zuschussung für eine Nisthilfe in einer Höhe von je 15,00 €</p>	<p>Bemerkung: siehe neu 2.2.2</p>
<p>-</p>	<p>2.1.1. b) <u>Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen</u></p> <p>Gefördert wird, die Neupflanzung heimischer und gebietseigener Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm. Baumpflanzungen werden nur gefördert, wenn für diese, auch unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzabstände, ein ausreichender Entwicklungsraum zur Verfügung steht. Pro Baum ist eine freie Entwicklungsfläche von rd. 100 qm erforderlich.</p> <p>Die Baumpflanzung wird in Höhe von 80 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst. Förderungsfähige Kosten sind: Der Erwerb des Baumes, des Baumpfahles und des Bindematerials, sowie von Schutzmanschetten gegen Wildverbiss. Die Maximalförderung pro Baum beläuft sich auf 80 €.</p> <p>Die fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht gesondert zuschussfähig.</p> <p>2.1.1 c) <u>Wiederherstellung brachgefallener Streuobstbestände und Baumreihen</u></p> <p>Gefördert wird die Durchführung eines fachgerechten Erhaltungsschnittes bei alten Bäumen (ab 20 Jahre).</p> <p>Die Förderung beträgt pauschal 25 € / Baum.</p> <p>Bei besonders großen Bäumen oder sehr aufwändigen Pflegemaßnahmen kann der Betrag auf 40 € / Baum erhöht werden, wenn der besondere Aufwand im Rahmen des Antragsverfahrens nachvollziehbar dokumentiert wurde.</p>

	<p>Ebenfalls förderungsfähig ist die Wiederherstellung der Strukturen unter den Bäumen – s. Pkt „2.1.1 d“ und „2.1.3 b“</p> <p>2. 1. 1.d) <u>Wiederherstellung von Brachflächen</u></p> <p>Gefördert wird die Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen unter Streuobstbeständen oder Baumreihen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn kein überwiegendes naturschutzrechtliches Interesse am Erhalt des vorhandenen Sukzessionsstandes besteht.</p> <p>Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,20 € / qm bei anfangender Verbuschung bis max. 0,40 € / qm bei starker Verbuschung.</p> <p>2.1.2 <u>Hecken und Feldgehölze</u></p> <p>Gefördert wird die Neupflanzung von Hecken und Feldgehölzen unter Verwendung heimischer und gebietseigener Arten.</p> <p>Die Strauchpflanzung mit Gehölzen, 2 x verpflanzt, wird einmalig mit 200 € / 50 Sträucher bezuschusst.</p> <p>Die fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht gesondert zuschussfähig.</p> <p>2.1.3 <u>Dauergrünland</u></p> <p>a) <u>Extensivierung artenarmer Grünlandflächen über 5.000 qm Fläche</u></p> <p>Gefördert wird die Umstellung der Bewirtschaftung durch Verzicht auf Dünge- und Spritzmittel, sowie die Durchführung einer mindestens zweimaligen Mahd unter Belassung von Mähinseln.</p> <p>Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Schweregrad der Bearbeitung (Geländebedingungen) mit folgenden Sätzen pro ha und Jahr:</p>
--	---

Leicht: 180 €, mittel: 230 €, erschwert: 280 €, schwer: 360 €, extrem schwer: 410 €.

b) Neuanlage dauerhafter Grünlandflächen bis 5.000 qm Gesamtfläche

Gefördert wird die Herstellung artenreicher Grünlandstrukturen und die Entwicklungspflege der Flächen im 2.-5. Jahr. Die Förderung erfolgt nur, wenn sich der Antragsteller verpflichtet auf einen Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln zu verzichten.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,10 € / qm / Jahr.

Im Jahr der Herstellung erfolgt die Förderung für die Bodenvorbereitung und Einsaat sowie die Durchführung einer einmaligen Mahd.

Ebenfalls förderungsfähig ist die Beschaffung des Saatgutes – s. Pkt „2.1.5“
In den Jahren der Entwicklungspflege erfolgt die Förderung für eine zweimalige Mahd unter Belassung von Mähinseln.

c) Beweidung

Gefördert wird eine extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Zusatzdüngung unter Einbeziehung eines jährlich mindestens einmaligen Beweidungsdurchganges mit Schafen und/oder Ziegen. Es werden bevorzugt Weideprojekte gefördert, bei denen alte europäische Rassen zum Einsatz kommen.

Im Rahmen des Weidemanagements ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung erhaltenswerter Strukturen durch Verbiss und/oder Überweidung und eine mindestens einmalige Nachpflege (durch Mahd oder Mulchen) erfolgt. Die Förderung erfolgt zudem nur, wenn im Antragsverfahren nachgewiesen wird, dass für 10 Tiere mindestens 1 ha geeigneter Weidefläche zur Verfügung steht. Die Förderung erfolgt in Höhe von 350 € / ha / Jahr.

Sie deckt den Aufwand bei Beweidungsmaßnahmen für Kontrolle und Versorgung, sowie den ggf. notwendigen Umtrieb der Tiere, die Herstellung notwendiger Abzäunungen und die fachgerechte Nachpflege der Flächen nach Abschluss des Beweidungsjahres ab.

2.1.4 **Feldraine, Ackerschonstreifen und Blühstreifen**

Gefördert wird die Anlage und Unterhaltung von ein- und mehrjährigen artenreichen Linienbiotopen. Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein ausreichender Abstand der Maßnahmenfläche zu mit Insektiziden behandelten Flächen gewährleistet ist. Ein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln auf den Flächen ist nicht zulässig. Bei mehrjährigen Biotopen erfolgt die Förderung maximal für 5 Jahre.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 0,10 € / qm / Jahr.

Im Jahr der Herstellung erfolgt die Förderung für die Bodenvorbereitung und Einsaat sowie die Durchführung eines einmaligen Mahd- oder Mulchdurchganges.

Ebenfalls förderungsfähig ist die Beschaffung des Saatgutes – s. Pkt „2.1.5“

In den Folgejahren erfolgt die Förderung für eine einmalige Mahd und einen Mulchdurchgang Anfang November mit Beseitigung des Mulchgutes zwischen Ende November und Anfang Februar.

2.1.5 **Saatgut**

Der Kauf gebietseigenen Saatgutes zur Herstellung von Flächen nach 2.1.3 und 2.1.4 wird zusätzlich zu den dort genannten Förderbeträgen bezuschusst. Die aufzubringende und damit förderungsfähige Menge an Saatgut, sowie dessen geplante Zusammensetzung ist im Rahmen des Antragsverfahrens festzulegen.

Die Förderung erfolgt in Höhe der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 50 € je Kilogramm Saatgut.

2.1.6 **Biotoppflegemaßnahmen**

Gefördert wird die Durchführung nicht zwingend gebotener Pflegemaßnahmen nach einem vorab festzulegenden Pflegeplan, wenn ohne die Maßnahmen bedeutsame Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet bzw. von erheblicher Verschlechterung bedroht wären. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste Hessen dienen.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe. Eigenleistungen werden mit einer Aufwandsentschädigung von 5 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst.

Der Förderanteil nachgewiesener Kosten kann bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen bis zu 100 % erhöht werden. Dies setzt voraus, dass Eigenleistungen in Höhe von 20 % der zu bezuschussenden Kosten erbracht werden und dass für diese eine Geltendmachung im Rahmen der Aufwandsentschädigung verzichtet wird.

2.2 **Artenschutzmaßnahmen**

2.2.1 **Herstellung und Sicherung von naturnahen Kleinbiotopen**

Gefördert wird die Herstellung von Habitaten, Brut- und Niststätten, an denen in der modernen Kulturlandschaft ein Mangel herrscht.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe. Eigenleistungen werden mit einer Aufwandsentschädigung von 5 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst.

Der Förderanteil nachgewiesener Kosten kann bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen bis zu 100 % erhöht werden. Dies setzt voraus, dass Eigenleistungen in Höhe von 20 % der zu bezuschussenden Kosten erbracht werden und dass für diese eine Geltendmachung im Rahmen der Aufwandsentschädigung verzichtet wird.

Die Maximalförderung pro Biotop beläuft sich auf 1.000 €.

2.2.2 Künstliche Nisthilfen

Gefördert wird der Einbau von Nisthilfen, die fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbunden werden oder die durch ihre Bauart als ortsfest zu bewerten sind.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten der Nisthilfen oder durch Bereitstellung der Nisthilfen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden. Der fachgerechte Einbau und die dauerhafte Unterhaltung der Nisthilfen sind vom Antragsteller als Eigenleistung zu erbringen. Werden über den Einbau und die dauerhafte Unterhaltung hinausgehende Eigenleistungen (z.B. für die Montage von Einzelteilen zur Herstellung von Nisthilfen) erbracht, dann kann die Förderung für den Erwerb von Baumaterialien auf bis zu 100 % erhöht werden.

Die Maximalförderung pro Nisthilfe beläuft sich auf 450 €.

2.3 Monitoringmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Gefördert werden fachlich fundierte Untersuchungen zur Gewinnung von Grundlagendaten für die Maßnahmenplanung und zur Evaluation eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen, sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Erreichung der Ziele dieses Förderprogrammes dienen.

	<p>Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe. Eigenleistungen werden mit einer Aufwandsentschädigung von 5 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde bezuschusst. Der Förderanteil nachgewiesener Kosten für Materialien und Dienstleistungen bei Fremdvergabe kann bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen bis zu 100 % erhöht werden. Dies setzt voraus, dass Eigenleistungen in Höhe von 20 % der zu bezuschussenden Kosten erbracht werden und dass für diese eine Geltendmachung im Rahmen der Aufwandsentschädigung verzichtet wird.</p>
<p>Die Dauer der Förderung beträgt 2 Jahre und ist auf die im Landschaftsplan dargestellten Streuobstgebiete (Förderkulisse)</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschränkt. Gefördert wird generell ab einer Grundstücksgröße von 1000 m². Bei besonderer Lage oder Bedeutung des Obstbaumgrundstückes können, im Rahmen des fachlichen Ermessens auch kleinere Grundstücke mit in die Förderung aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. 	<p>3. <u>Förderungsart und allgemeine Förderungsvoraussetzungen</u></p> <p>Die Zuwendungen werden abhängig vom Fördergegenstand als Zuschüsse im Rahmen einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen zu erwarten ist, dass sie zur Erreichung der natur- bzw. artenschutzfachlichen Ziele beitragen können.</p> <p>Förderzusagen für mehrjährige Entwicklungsmaßnahmen werden auf ein bis maximal zwei Kalenderjahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die notwendigen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellt wurden. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller bestätigt, auch bei fehlender weiterer Förderungsmöglichkeit die Maßnahme mindestens für 5 Jahre im festgelegten Sinne zu unterhalten.</p> <p>Mit dem zu fördernden Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ein Vorabbeginn zieht die Versagung der Förderung nach sich</p>
<p>4. Nicht förderungsfähig sind:</p> <p>4.1. eingefriedete Streuobstwiesen</p> <p>4.2. mit Pestiziden und Herbiziden behandelte Streuobstbestände</p> <p>4.3. Neuanlagen von Streuobstwiesen, die andere wertvolle oder schutzwürdige Biotope beeinträchtigen oder zerstören</p>	<p>4. <u>Förderungsausschluss</u></p> <p>Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die wertvolle Biotope oder Arten beeinträchtigt oder zerstört werden, - zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung (z.B. durch eine Rechtsvorschrift oder durch eine Auflage in einem Bescheid) besteht,

4.4. Obstbäume aus Ertragssorten, die hauptsächlich gewerblich genutzt werden
 4.5. Streuobstwiesen, die umgebrochen werden

2. Förderungsberechtigt sind:

2.1. Eigentümer oder Pächter (mit Einwilligung der Eigentümer) von Obstwiesengrundstücken in den Förderkulissen

2.2. Vereine, die sich gegenüber dem Eigentümer vertraglich verpflichten, Streuobstwiesen (in der Förderkulisse) neu anzulegen, zu erhalten und zu pflegen

5. Antragstellung und Förderung:

5.1. Neu- und Nachpflanzungen:

Der Antrag muss enthalten:

- Den Namen des Grundstückseigentümers
- Den Namen des Nutzungsberechtigten
- Die Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer des Grundstückes auf dem die Bäume gepflanzt werden
- Die Anzahl der Bäume
- Arten und Sortennamen der ausgewählten Bäume
- Die Bankverbindung des Antragstellers

- die im Rahmen einer Ökokontomaßnahme anerkannt wurden,
- die bereits durch andere Programme des Landes oder des Bundes gefördert werden,
- die von Landwirtschaftsbetrieben im Zusammenhang mit der Umstellung des Betriebes auf „Bioland“ durchgeführt werden oder die Voraussetzung für den Erhalt von EU-Prämien sind (z.B. Greening-Maßnahmen).

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Sofern der Antragsteller bei Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 nicht gleichzeitig Haus- bzw. Grundstückseigentümer ist, werden Zuwendungen nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstückes/Gebäudes im Antragsverfahren schriftlich erklärt.

6. Verfahren

Antrag und Bewilligungsbehörde

Förderanträge sind unter Verwendung des Antragsformulars per Briefpost in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag beizufügende Unterlagen richten sich nach dem Gegenstand der beantragten Förderung. Sie sind dem Antragsformular zu entnehmen. Zusätzliche Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert werden.

Die Entscheidung über die beantragte Fördermaßnahme erfolgt durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Produktbereich Natur und Landschaft, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

Der Antrag ist zu richten an:
*An die Landeshauptstadt Wiesbaden,
 Umweltamt – Produkt Natur
 und Landschaft -, Luisenstraße 23,
 65185 Wiesbaden*

5.2. Neuanlage von Streuobstwiesen:

- Der Antrag ist – wie unter 5.1. beschrieben – zu stellen
- Die eventuell notwendige Genehmigung nach anderen

Rechtsvorschriften sind dem Antrag beizufügen

- Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme der Neuanlage durch das Umweltamt – Produkt Natur und Landschaft -

5.3. Pflege alter Streuobstbestände:

Der Antrag muss enthalten:

- Angaben gemäß 5.1.
- Art und Umfang der Pflegemaßnahmen sind mit dem Umweltamt – Produkt Natur und Landschaft - vorher abzustimmen.

- Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme der Neuanlage durch das Umweltamt – Produkt Natur und Landschaft -

6. Kumulierungsausschluss:

Zuschüsse dritter für denselben Förderungszweck werden angerechnet.

Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Die Bewilligung erfolgt, abhängig von der Art der Maßnahme, durch Leistungsvertrag oder Zuschussbescheid.

Beginn der Maßnahme

Mit der Durchführung der Maßnahme kann nach Erhalt der schriftlichen Zusage begonnen werden.

Abschluss der Maßnahme

Soweit im Leistungsvertrag oder Zuschussbescheid keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden, stehen die Zuschussmittel für 12 Monate nach Ausfertigung der schriftlichen Zusage zur Verfügung. Werden die Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen und eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nicht vorab vereinbart, dann verfällt der Anspruch auf Förderung der Maßnahme.

Auszahlungsverfahren

Wenn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht anders vereinbart, wird der Zuschuss nach fachgerechter Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung in einer Summe ausgezahlt.

Der Abrechnung sind die förderfähigen Originalrechnungsbelege beizufügen. Erbrachte Eigenleistungen sind mit Datum, Stundenanzahl und Beschreibung der erbrachten Leistung tagesgenau darzustellen.

<p>7. Inkrafttreten: Die Förderungsrichtlinie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wiesbaden, den 02.09.08</p>	<p>Nachweise über die Durchführung der Maßnahme (z.B. Fotos, Beschreibungen, Berichtsausfertigungen bei Monitoringmaßnahmen usw.) sind dem Abruf des Zuschusses beizufügen.</p> <p><u>Prüfrecht</u></p> <p>Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich das Recht vor, die Ausführung der Maßnahme durch seine Vertreter vor Ort überprüfen zu lassen.</p> <p><u>Widerruf</u></p> <p>Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder die Inhalte des Förderungsbescheides. Dies gilt auch dann, wenn die der Bewilligung der Mittel zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.</p> <p>7. <u>Datenschutz</u></p> <p>Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert an andere Behörden weiterzugeben.</p> <p>8. <u>Andere Grundlagen</u></p> <p>Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind ergänzend die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zusätzliche Anforderungen für das Antragsverfahren sind daraus jedoch nicht herzuleiten.</p> <p>9. <u>Inkrafttreten</u></p>
--	--

Föderrichtlinie Streuobstwiesen (alt)	Föderrichtlinie Biodiversität (neu)
---------------------------------------	-------------------------------------

14

	Diese Ausführungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.
--	---